

§ 16 VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Bundesrecht

Teil I – Gerichtsverfassung -> 2. Abschnitt – Richter

Titel: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VwGO

Gliederungs-Nr.: 340-1

Normtyp: Gesetz

§ 16 VwGO – Richter im Nebenamt

Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.